

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Ehrenmitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Beiträge
- § 9 Geschäftsjahr
- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 13 Gesamtvorstand
- § 13 a) Geschäftsführender Vorstand
- § 14 Kassenprüfung
- § 15 Auflösung des Vereins
- § 16 Datenschutz/ Persönlichkeitsrechte

Satzung des Tennis-Club Hinterzarten e.V. vom 29.07.2020 (Neufassung)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der 1973 in Hinterzarten gegründete Verein führt den Namen „Tennis-Club Hinterzarten, abgekürzt „TCH“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hinterzarten.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Titisee-Neustadt eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung und Pflege des Tennissports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen, einschließlich des Breiten- und Wettkampfsports, bei besonderer Förderung der Jugendarbeit.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen (Ehrenamtszuschüsse) erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat jugendliche Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.
- (2) Der TCH hat aktive (Tennis spielende) und passive (nicht spielende) Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem/der Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt werden. Bei Ablehnung ist keine Begründung erforderlich. Neuaufnahmen sind zur allseitigen Kenntnisnahme durch die Mitglieder an geeigneter Stelle im Clubhaus zum Aushang zu bringen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft kann als Anerkennung außergewöhnlicher Leistungen für den TCH verliehen werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben das Wahlrecht und sind wählbar. Sie haben zu allen Clubveranstaltungen freien Zutritt und dürfen Clubeinrichtungen unentgeltlich benutzen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
 - a) entsprechend der Spiel- und Platzordnung die Einrichtungen des TCH zu benutzen, alle Clubveranstaltungen zu besuchen und entsprechend ihrer Spielstärke bzw. ihrem sportlichen Können gemäß Ranglistenordnung an Wettkämpfen und Turnieren, ferner nach den allgemeinen Wettkampfbedingungen bei Sportveranstaltungen für den TCH teilzunehmen.
 - b) nach Maßgabe des § 11 dieser Satzung Anträge an die Versammlung zu stellen, das Stimm- und Wahlrecht auszuüben, zu wählen und gewählt zu werden.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht,
 - a) die Ziele des TCH zu fördern, seine Satzung zu befolgen und den von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen nachzukommen, ferner den Anordnungen Vorstandes und der bestellten Ausschüsse (z.B. Spelausschuss) Folge zu leisten und die Spiel- und Platzordnung unbedingt zu beachten.
 - b) die Versammlungen im eigenen Interesse nach Möglichkeit zu besuchen,
 - c) Veränderungen von Adressen, Personenstand usw. unverzüglich dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, den Zahlungsverpflichtungen aufgrund der Beitragsordnung und gemäß den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträgen und Umlagen pünktlich nachzukommen.
 - d) Der Verein hat das Recht, die Mitgliedsbeiträge, eine eventuelle Aufnahmegebühr sowie die Beiträge über nicht abgeleistete Arbeitsstunden per Bankeinzug einzuziehen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen.
Die Erklärung muss, soll sie von der Zahlung für das folgende Jahr befreien, spätestens sechs Wochen vorher durch eingeschriebenen Brief dem Vorstand zugegangen sein.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied nach dritter erfolgloser, schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag - gegebenenfalls die Aufnahmegebühr oder die Umlage – nicht gezahlt hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit

des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

- (5) Ein Austritt oder Ausschluss begründet keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen. Beim Ausscheiden ist alles im Besitz des Mitgliedes befindliche Clubeigentum zurückzugeben. Es erlöschen alle Rechte gegenüber dem Club.

§ 8 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Die Mitgliedsbeiträge sind einmal jährlich zu Beginn des II. Quartals fällig. Die Beitragszahlung sollte nach Möglichkeit in Form des Bankeinzugs erfolgen.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf dessen Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.
- (3) Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung (§ 11)
- b) Gesamtvorstand (§13)
- c) Geschäftsführender Vorstand (§ 13a)

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
Die Einladung hat an alle Mitglieder unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hinterzarten zu erfolgen. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen.
- (2) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar
- (3) Jedes Mitglied kann bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand einreichen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Mitgliederversammlung grundsätzlich offen.
- (5) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen.
Die Entscheidung über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins ist mit drei Viertel Mehrheit der erschienen Mitgliedern zu fällen.
Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Änderungen der Tagesordnung während der Versammlung sind nur nach Abstimmung

mit einfacher Mehrheit möglich.

- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - b) Feststellung der Jahresrechnung
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g) Wahl des Gesamtvorstandes
 - h) Wahl der Kassenprüfer
 - i) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
 - j) Ehrung verdienter Mitglieder und Ernennung zu Ehrenmitgliedern
 - k) Festlegung des Beitrages und der Eintrittsgebühren für das Vereinsjahr
 - l) Festlegung außerordentlicher Umlagen

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand innerhalb von zwei Wochen einzuberufen,

- a) wenn die vorausgegangene Mitgliederversammlung beschlussunfähig war,
- b) auf Beschluss des Vorstandes mit Stimmenmehrheit,
- c) auf Antrag von mindestens 10 % aller Mitglieder, soweit der Antrag sachlich begründet und dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief zugegangen ist.
Für außerordentlich Mitgliederversammlungen gelten die Formalitäten der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 13 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand entscheidet über alle Fragen von außerordentlicher, inhaltlicher oder finanzieller Bedeutung.
Er besteht aus:
- a) den 3 Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands, wobei ein Mitglied das Amt des Schatzmeisters ausübt (s. § 13 a)
 - b) dem Sportwart
 - c) dem Schriftführer
 - d) bis zu 5 Beisitzern
- (2) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden.
Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt.
Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands werden in geheimer Wahl gewählt.
Alle anderen Mitglieder des Gesamtvorstands werden durch Handzeichen gewählt.
Gewählt ist wer die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereinigt.
Sofern im ersten Wahlgang Stimmgleichheit bei den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl vorliegt, findet eine Stichwahl zwischen ihnen statt.

Bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte anwesend sind.

§ 13 a) Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus 3 Vorständen.

Der Geschäftsführende Vorstand leitet den Verein.

Er entscheidet über alle Fragen der laufenden Verwaltung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Gesamtvorstandes oder der Mitgliederversammlung fallen.

Ein Mitglied des Vorstands übt zugleich das Amt des Schatzmeisters aus.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die 3 Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 14 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei, von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Hinterzarten mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugend- und Tennissports verwendet werden darf.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann eine Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn in der Einberufung die zur Abstimmung vorgeschlagene Auflösung unter besonderem Hinweis auf die Wichtigkeit ausdrücklich bekanntgegeben wurde und mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmen.
- (3) Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/eine Stellvertreter/in bestellt.

§ 16 Datenschutz/ Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt, verändert und löscht der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Einzelheiten regelt die Datenschutzverordnung, die der Vorstand beschließt.

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 29.07.2020 beschlossen.